

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------|------------|
| Stadtentwicklungsausschuss | 30.03.2017 |

Werbenutzungsvertrag: Kriterien für digitale Werbung hier: Nachfrage von RM Dr. Bürgermeister in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 15.09.2016, TOP 1.2

„RM Dr. Bürgermeister beanstandet, dass Frage 1 aus ihrer Sicht unzureichend beantwortet worden sei. Sie habe wissen wollen, ob bzw. inwieweit die Verwaltung eingblendete Nachrichten als verkehrsgefährdend einstufe.“

Antwort der Verwaltung:

Für die Beurteilung der Frage, welche Ereignisse im Straßenverkehr am ehesten geeignet sind, die Aufmerksamkeit eines Fahrzeuglenkers soweit abzulenken, dass daraus ein Gefahrenpotential entsteht, werden in der Literatur (z.B. Keeping drivers' eyes on the road, 2001; (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., 2013, „Ablenkung im Straßenverkehr“) vor allem drei Bereiche genannt:

Interne mentale Prozesse und Emotionen sowie Müdigkeit, Signale und Ereignisse im Innern des Fahrzeugs, Ereignisse außerhalb des Fahrzeugs (z. B. Unfälle auf der Gegenfahrbahn).

Eine umfassende empirische Untersuchung der Allianz AG zu den Gefahren der Ablenkung im Straßenverkehr kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: Äußere Ereignisse wie Werbebotschaften im Umfeld werden in dem 100-seitigen Dokumenten kaum erwähnt. Im Zentrum stehen dagegen „Nebentätigkeiten“ des Fahrzeugführers wie: Essen, Interaktionen mit Insassen und vor allem: das Bedienen von Geräten (Mobiltelefon, Navigationsgerät, u. ä.).

Von Seiten der Verwaltung werden aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Forderungen für den Betrieb digitaler Werbeanlagen erhoben:

- Bildwechselfrequenz mindestens 8 sec.
- Bildwechsel ruhig, kontrastarm und ohne Animationen sowie Einblendungen.
- Verwendung von Farben, die bei Betrachtung eine Täuschung des Verkehrsteilnehmers ausschließen. Hier ist speziell eine Verwechslung mit Signalen der LSA (Ampeln) aus zu schließen.
- Straßenbautechnische Anforderungen laut Anlage.

Gestützt auf diese Aussagen und Untersuchungen stuft die Verwaltung Kurznachrichten auf den digitalen Informationssystemen als nicht verkehrsgefährdend ein.